

## **Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Physik (Lehramtsstudiengang)**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 13. September 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 28. September 2000 erteilt.

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Studierende der Physik, die eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik anstreben, müssen sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung unterziehen.

(2) In der Orientierungsprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie sich mit den Inhalten eines Teilgebietes des Fachstudiums vertraut gemacht hat. Sie ermöglicht dem/der Studierenden, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches nochmals zu klären und ggf. frühzeitig einen Fachwechsel vorzunehmen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich die Grundlagen der Physik im Umfang des Stoffes des Grundstudiums angeeignet, eine systematische Orientierung erworben und den Umgang mit dem methodischen Instrumentarium erlernt hat, so dass die für ein erfolgreiches weiteres Studium nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten bei den Studierenden vorliegen.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach dieser Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei zu Beamten/Beamtinnen auf Lebenszeit ernannten Professoren/Professorinnen der Fakultät, soweit sie nicht entpflichtet oder im Ruhestand sind, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der/Die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat bestellt. Sofern Dekan/in, Studiendekan/in oder Prodekan/in für eines dieser Ämter gewählt werden, endet die Amtsdauer mit der Beendigung des Dekans-, Studiendekans- bzw. Prodekanamtes.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in muß zugegen sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Studienjahres bestellt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin durch den Fakultätsrat bestellt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

### **§ 3 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen. Er kann diese Aufgabe seinem/er Vorsitzenden übertragen. Als Prüfende dürfen nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. In Ausnahmefällen, wenn nicht in ausreichendem Maße Prüfende aus diesem Personenkreis zur Verfügung stehen, können auch Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (§ 6 Absatz 1 Ziffer 10 UG) als Prüfende bestellt werden, sofern sie eine für die betreffende Prüfung vorbereitende Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfenden gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

### **§ 4 Orientierungsprüfung**

(1) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Die Prüfungsleistung kann einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie/er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der/die Kandidat/in die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf dessen/deren Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Für die studienbegleitende Orientierungsprüfung ist als Prüfungsleistung wahlweise eine Übung zu den Vorlesungen Experimentalphysik I oder II (einer von zwei Scheinen) nachzuweisen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hinsichtlich der Bewertung der Orientierungsprüfung gilt § 10 entsprechend.

### **§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird in den Prüfungsfächern Experimentalphysik und Theoretische Physik als mündliche Kollegialprüfung in einem Prüfungstermin vor je einem Prüfer/einer Prüferin abgelegt. Die Zwischenprüfung dauert je Fachgebiet mindestens etwa 30 Minuten. Die Prüfenden führen wechselseitig das Protokoll. Die Bewertung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(2) Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der folgenden Lehrveranstaltungen: Experimentalphysik (Grundkurs I-II) sowie das Physikalische Anfängerpraktikum I und II. Theoretische Physik (Grundkurs I- II)

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 6 Zeitpunkt der Zwischenprüfung, Wiederholung**

(1) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des fünften Semesters abzulegen.

(2) Ist die Prüfung nicht bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden/der Studierenden.

(3) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal als gesamte Kollegialprüfung frühestens nach drei Monaten, spätestens sechs Monate nach Zustellung des schriftlichen Bescheids über das Nichtbestehen wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Physik in Lehramtsstudiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Prüfungsteile nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Hochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling eine Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Beim Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BerzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit.

## § 9 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Freiburg zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung im Lehramtsstudiengang Physik eingeschrieben ist,
3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und
4. die nachstehend genannten erforderlichen Leistungsnachweise vorlegt:
  - a) für die Fachprüfung in Experimentalphysik  
Physikalisches Anfängerpraktikum (40 Versuche) (1 Schein),  
Übungen zu den Vorlesungen Experimentalphysik I-III (2 von 3 Scheinen)
  - b) für die Fachprüfung in Theoretischer Physik  
Übungen zu den Vorlesungen Theoretische Physik I-III (2 von 3 Scheinen),
  - c) Übung zu einer mathematischen Vorlesung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder ein entsprechendes Zeugnis gemäß Absatz 1 Ziffer 1,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 4 Buchstaben a) bis c) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin im Fach Physik eine Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Lehramts-, Magister- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Kann ein Prüfling die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
3. die Zwischenprüfung im Fach Physik in einem Lehramts-, Magister- oder Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem solchen Studiengang im Fach Physik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(6) Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## § 10 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen, Bestehen

(1) Die Note für die mündliche Kollegialprüfung wird von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Teilprüfungen erreichten Noten. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; all weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

## § 11 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgebiete, deren Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

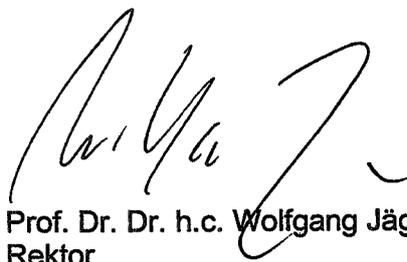
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass eine willentliche Täuschung vorliegt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung für den Studiengang Lehramt Physik vom 26. Juni 1985 (W.u.K. 1985, Seite 250) außer Kraft.



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

